



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Oberbürgermeister	13.09.2022	0534/22 - I/177 -
-------------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beschaffung von technischen Geräten zum Betrieb von sog. Wärmeinseln für einen Gas-/Stromausfall

Anlage/n:

Ohne Anlagen

Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar beschafft das nötige technische Equipment (Heizgebläse, Aggregate und mobile Tankstellen), um an **sieben Standorten** (Sporthallen, Stadthalle und Bürgerhäuser, Arena) **im Stadtgebiet Wärmeinseln** im Falle eines Gas-/Stromausfalls errichten zu können, die umschichtig zu nutzen sind und 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Platz bieten.
2. Der für die Beschaffung des technischen Equipments erforderliche Finanzbedarf, der sich aufgrund der aktuellen Preisgestaltung zum Tage der Abfassung der Vorlage auf 299.000 € (brutto) beläuft, wird unter Bezugnahme auf § 100 HGO außerplanmäßig bereitgestellt. Die sich abzeichnende Gasmangellage war unvorhersehbar, die Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände ist unabweisbar und die Deckung ist im Rahmen des Gesamthaushaltes unter Beachtung der positiven Gewerbesteuerentwicklung zu finanzieren.

Wetzlar, den 13.09.2022

gez. Manfred Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Unter Beachtung des Sonderschutzplanes „Betriebsdienst“ und einer darauf basierenden Anfrage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurden auch im Lahn-Dill-Kreis die Städte und Gemeinden beauftragt, zu prüfen, an welchen Orten gasunabhängige Betriebsplätze und Wärmeinseln errichtet werden können, um bei einem Ausfall der Gasversorgung - aber auch der Stromversorgung - im Winter der Bevölkerung Möglichkeiten zum Aufwärmen anzubieten.

Diese Fragestellung wurde im Rahmen der originären Zuständigkeit beim Amt für Brandschutz, aber auch in dem in der Verwaltung eingerichteten SAE Ukraine (Stab für außergewöhnliche Ereignisse) bewertet.

Aufgrund der überwiegenden Versorgung der Sport- und Versammlungsstätten im Gebiet der Stadt Wetzlar mit Erdgas braucht es an verschiedenen Standorten im gesamten Stadtgebiet ausreichend groß dimensionierte, ölbetriebene Heizgebläse, mit denen große Räumlichkeiten geheizt werden können.

Nach den Erwägungen des Stabes ist derzeit von sieben Wärmeinseln, die eingerichtet werden könnten, auszugehen. Diese Anzahl wird determiniert durch die Voraussetzungen der einzelnen Einrichtungen und der Verfügbarkeit von Heizgebläsen nebst den weiteren Ausstattungsgegenständen auf dem Markt.

Da bei einem Ausfall der Gasversorgung auch ein Stromausfall wahrscheinlich ist, müssen die in Betracht kommenden Liegenschaften auch mit Einspeisemöglichkeiten für Strom-Aggregate versehen sein. Zudem braucht es Stromerzeuger mit ausreichender Leistung, um diese Betriebsplätze zu betreiben.

Heizgebläse und Stromerzeuger sind aktuell nicht im benötigten Umfang im städtischen Besitz, um an sieben Standorten Wärmeinseln einzurichten. Die benötigten Heizgebläse und Stromerzeuger sind auf dem Markt nur noch in sehr geringen Mengen verfügbar. Es wird davon ausgegangen, dass es zeitnah auf dem freien Markt nicht mehr genügend Geräte zu vertretbaren Preisen geben wird. Insofern muss schnell entschieden werden, in welchem Umfang die Voraussetzungen für solche Wärmeinseln geschaffen werden sollen.

Das Amt für Brandschutz hat mit einem heimischen Anbieter verhandelt. Dieser versucht bis zum Vormittag des 14.09.2022 die Geräte für die Stadt Wetzlar zu reservieren. Damit kann noch die Bewertung des am 13.09.2022 tagenden Finanz- und Wirtschaftsausschusses abgewartet werden. Bei einem Zuwarten bis zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022 wären die benötigten Gegenstände nach heutiger Bewertung nicht mehr verfügbar. Daher wird sich die Befassung der Stadtverordnetenversammlung angesichts der aktuellen und von der Stadt nicht veränderbaren Rahmenbedingungen auf eine Genehmigung des eingeschlagenen Weges beschränken müssen.

Sowohl das Amt für Brandschutz als auch der SAE Ukraine haben die Empfehlung ausgesprochen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Bevölkerung bei einem Gas- und/oder Stromausfall mit Wärme und Energie versorgen zu können. Der Unterzeichner schließt sich dieser Empfehlung ausdrücklich an. Sie kann zumindest die Gewähr dafür bieten, dass im Bereich der sieben zu etablierenden Wärmeinseln in der Summe annähernd 4.000 Plätze verfügbar sein werden, die umschichtig genutzt werden können.

Die benötigten Mittel in Höhe von rund 299.000 € (brutto) werden als außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 100 HGO im Rahmen des Gesamthaushalts aus den gestiegenen Erträgen bei der Gewerbesteuer finanziert. Die Maßnahme war unvorhersehbar und ist - so eine Möglichkeit, Wärmeinseln bereitzustellen, geschaffen werden soll - unabweisbar.

Nach Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle ist es möglich, die Geräte zeitnah in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerber zu beschaffen. Ein länger andauerndes Vergabeverfahren unter Beachtung der Mindestfristen kann vermieden werden, da äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg vorliegen, die die Stadt Wetzlar nicht voraussehen konnte. Die Beschaffung der Heizgebläse und Stromerzeuger ist zur Erhaltung des Gesundheitsschutzes (also der Gesundheit) der Bevölkerung der Stadt Wetzlar notwendig, sofern es in den kommenden Monaten zu einem Ausfall der Gasversorgung kommen sollte. Dringlichkeit und Zwang der zeitnahen Beschaffung ergeben sich aus der Marktsituation.

Das Amt für Brandschutz hat in der 36. Kalenderwoche eine Markterkundung bei bekannten deutschen Herstellern (Fa. Endress, Fa. AVS, Fa. Polyma, Fa. Atlas-Copco) durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass kein Hersteller in der Lage ist, in diesem Jahr die nötigen Geräte zu liefern. Ein Hersteller hat den Tipp gegeben, dass einer seiner Kunden eine größere Bestellung Aggregate aufgegeben hatte, die in den nächsten Wochen zur Auslieferung komme. Dieser Kunde hat nun angeboten, die benötigten Aggregate mitsamt Heizgebläsen der Stadt Wetzlar zu verkaufen.

Da der Magistrat am 12.09.2022 nicht zu einer Sitzung zusammengetreten ist, macht der Oberbürgermeister von seinem Antragsrecht gemäß § 58 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO Gebrauch.